OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606021/10/SB

Datum:
Linz, 8. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M P, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA), SVA 1 – Strafamt, vom 13.04.2023, GZ: VStV/922301977401/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Ausdruck „44 km/h“ durch „34 km/h“ ersetzt wird und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs 2d StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021“ lautet. Die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 wird auf 220 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 35 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1 reduziert sich auf 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA), SVA 1 – Strafamt, (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.04.2023, GZ: VStV/922301977401/2022, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:54 Uhr
Ort: 4020 Linz, Franckstraße 50, Franckstraße Richtung Kreuzung Fröbelstraße auf Höhe Hausnummer Franckstraße 50
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:54 Uhr
Ort: 4020 Linz, Füchselstraße, Auf der Füchselstraße, unmittelbar vor der Kreuzung mit der Fröbelstraße., Kreuzung Fröbelstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 13.08.2022, 00:01 Uhr
Ort: 4020 Linz, Heizhausstraße 10
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben es als Fahrzeuglenker unterlassen, den Führerschein trotz Verlangen eines Organs der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

4. Datum/Zeit: 13.08.2022, 00:01 Uhr
Ort: 4020 Linz, Heizhausstraße 10
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 8 bis 12 dB (A), nämlich um 8 dB (A) festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 StVO BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2005
2. § 52 lit. a Z 11a StVO BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

3. § 37 Abs. 1 FSG 1967, BGBl. Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG BGBl. Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 169/2020
4. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 390,00	2 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 -–StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. € 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
4. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und führte in den Erwägungen aus, die Geschwindigkeitsmessungen seien mittels geeichten Messgeräten festgestellt worden, den Führerschein habe der Bf nicht vorweisen können und auch die Lärmüberschreitung sei mit einem geeichten Messgerät festgestellt worden. Da sich der Bf bei der Kontrolle nicht als diplomatischer Kurier ausweisen habe können und von den meldungslegenden Beamten kein diplomatisches Kuriergepäck wahrgenommen worden sei, habe Art 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht zur Anwendung kommen können. Bei der Strafbemessung sei erschwerend das Aufscheinen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten gewesen, mildernde Umstände lagen keine vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11.05.2023 in der zunächst ausgeführt wird, es läge persönliche Unverletzlichkeit des Bf aufgrund seiner Tätigkeit als diplomatischer Kurier vor. Zudem sei lediglich hilfsweise vorgebracht, dass keine Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen worden seien, keine ordnungsgemäße Kundmachung der Zonenbeschränkung vorliege, kein ungebührlicher Lärm verursacht worden sei und auch keine Übertretungen nach § 37 FSG und § 102 KFG mangels richtigem Tatort vorliegen würden. Der objektive Tatbestand der mit Spruchpunkt 3 des

angefochtenen Straferkenntnisses festgestellten Verwaltungsübertretung sei vom Bf verwirklicht worden, es lägen dazu jedoch die Voraussetzungen für eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vor.

I.3. Mit Schreiben vom 24.05.2023 (Einlangen: 31.05.2023) legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 09.01.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung und eine Vertreterin der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Zeugen Insp. H (im Folgenden: Zeuge H) und Insp. B (im Folgenden: Zeuge B) einvernommen. Der Amtssachverständige Dipl.-Ing. H (im Folgenden: ASV H) erstattete im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Gutachten über die Geschwindigkeitsmessungen und der Amtssachverständige Ing. Mag. S (im Folgenden: ASV S) ein Gutachten über die Lärmmessung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen sowie die Beiziehung von Amtssachverständigen für Verkehrstechnik/Kraftfahrwesen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 12.08.2022 gegen 23.54 Uhr das Fahrzeug Mercedes-Benz AMG GT (PKW) mit dem Kennzeichen x (D) in Linz auf der Franckstraße, über die Füchselstraße bis zur Fröbelstraße. Die meldungslegenden Zeugen fuhren dem Bf bis zur Fröbelstraße 8 nach (Firmengelände der x), wo die Fahrzeuge hielten. Der Bf war alleine im Fahrzeug [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen des Bf und der Zeugen, Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Video zum Gutachten des ASV H].

II.2.2. Der Bf lenkte das angeführte Fahrzeug auf der Franckstraße in Richtung Kreuzung Fröbelstraße auf Höhe Franckstraße 50, somit im Ortsgebiet, mit einer Geschwindigkeit von 84 km/h (Messtoleranz bereits abgezogen). Der Bf überschritt somit die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; Gutachterliche Ausführungen des ASV H, Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.2.3. Der Bf lenkte in weiterer Folge das angeführte Fahrzeug auf der Füchselstraße in Richtung Fröbelstraße unmittelbar vor der Kreuzung mit der Fröbelstraße mit einer Geschwindigkeit von 58 km/h (Messtoleranz bereits abgezogen). Der Bf überschritt dadurch die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen des Bf und gutachterliche Ausführungen des ASV H, Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.2.4. Bei der anschließenden Anhaltung und Kontrolle zunächst beim Objekt Fröbelstraße 8 und in weiterer Folge bei der Heizhausstraße 10 konnte der Bf den Führerschein nicht aushändigen [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen des Bf und der Zeugen, Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.2.5. Die beim gegenständlichen Fahrzeug durchgeführte Nahfeldpegelmessung ergab eine Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels von 84 dB(A) bei einer Drehzahl von 3.750 U/min von 6 dB(A). Es war dem Bf zumutbar, diese überschrittene Lautstärke wahrzunehmen und zu erkennen [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; gutachterliche Ausführungen des ASV S, Niederschrift ON9 vwgAkt]. Die Nahfeldpegelmessung wurde bei der Heizhausstraße 10, 4020 Linz vorgenommen, wobei die erste Kontaktaufnahme mit dem Bf zunächst bei der Fröbelstraße 8 erfolgte [Anzeige GZ: PAD/22/01685586/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen des Bf und der Zeugen, Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.2.6. Der Bf war in der Zeit von 10.08.2022 bis zum 17.08.2022 als diplomatischer Kurier ad hoc eingesetzt. Der diplomatische Dienst endete am 17.08.2022 um 00.00 Uhr [Bestätigung des Dr. S W, Sonderberater des Präsidenten der Republik Sao Tomé e Principe, Behördenakt]. Der Bf wies sich zum Zeitpunkt der Kontrolle am 12.08.2022, 23.54 Uhr bis 13.08.2022, 00.01 Uhr nicht als diplomatischer Kurier aus und machte gegenüber den Zeugen auch keine Angaben dahingehend. Er wies kein diplomatisches Gepäck oder diplomatische Korrespondenz vor und wurde von den Zeugen solches bzw solche nicht festgestellt [Ausführungen des Bf und der Zeugen, Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.2.7. Der Bf hat Akteneinsicht genommen durch Übermittlung der Aktenbestandteile Anzeige, Beweisbilder, Messprotokoll mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.12.2022 [Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.12.2022 und Antrag auf Fristerstreckung vom 19.12.2022, Behördenakt].

II.2.8. Der Bf macht keine Angaben zu seinem Einkommen; er ist selbständig und ist Geschäftsführer der P GmbH, weshalb von einem über dem Durchschnitt liegenden Einkommen auszugehen ist. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und

besitzt zwei Häuser, welche mit Schulden belastet sind [Niederschrift ON9 vwgAkt]. Es scheinen zahlreiche – auch einschlägige – Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend den Bf auf [Verwaltungsvorstrafenauszug, Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den gutachterlichen Beurteilungen, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

Die Feststellungen zu den Geschwindigkeitsüberschreitungen (II.2.2. und II.2.3.) an sich wurden vom Bf nicht bestritten, führte der Bf doch auch selbst aus, dass er etwas zu schnell gefahren sei [Niederschrift, ON9 vwgAkt], und sind im Übrigen durch die gutachterlichen Ausführungen des ASV H belegt, der die Geschwindigkeitsmessungen aus technischer Sicht beurteilte. Hinsichtlich des Ausmaßes der jeweiligen Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgte eine sachverständige Beurteilung der zugrundeliegenden Messung, die die im Sachverhalt genannten Überschreitungen ergab. Diesen Ausführungen ist der Bf nicht substantiiert und auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.
Auf die allgemein gehaltenen Ausführungen des Bf im Hinblick auf die Kundmachung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung war nicht näher einzugehen, zumal diese nicht hinreichend konkretisiert wurden und damit einen unzulässigen Erkundungsbeweis darstellen, zu deren Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl VwGH 22.03.1999, 98/17/0178; 18.11.2011, 2008/02/0334; 09.09.2016, Ra 2014/02/0059). Zudem erwiesen sich diese im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als hilfsweise Schutzbehauptungen, da der Bf auch hier einräumte, die 30er-Beschränkung sei ihm bisher nicht aufgefallen und er habe zwischenzeitlich schon ein paar Mal deswegen bezahlt [Niederschrift, ON9 vwgAkt].

Die Feststellungen zu II.2.4. hinsichtlich des nicht vorgewiesenen Führerscheins basieren auf den Ausführungen der Zeugen und des Bf im vorgelegten Verwaltungsakt. Der Bf bestreitet diesen Umstand dem Grunde nach nicht [Behördenakt; Beschwerde; Niederschrift, ON9 vwgAkt].

Die Ausführungen zur Nahfeldpegelmessung basieren auf dem im Akt aufliegenden Messprotokoll, der Anzeige und den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Diese wurde aus technischer Sicht vom ASV S beurteilt, der die Korrektheit der durchgeführten Messung auf Basis der Schilderungen der Zeugen und der vorliegenden Unterlagen bestätigte. Der Bf ist auch diesen Ausführungen nicht substantiiert und auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Ausführungen des Bf dahingehend, es wäre dem Zeugen H nicht möglich gewesen, die angeführte Drehzahl entsprechend zu erreichen und zu halten, waren einerseits aus technischer Sicht nicht haltbar und andererseits ist es

dem Zeugen, der besonders geschult auf die Durchführung dieser Lärmmessungen ist, zumutbar, solche auch entsprechend den Vorgaben durchzuführen. Dessen Schilderungen zu durchgeführten Messungen und den jeweiligen Anforderungen wirkten fundiert und nachvollziehbar. Die Erkennbarkeit für den Bf ergibt sich ebenfalls aus den Ausführungen des ASV S, der schilderte, dass es sich bei der gegenständliche festgestellten Lautstärke des gemessenen PKW um eine den üblichen Straßenverkehr bzw die durchschnittliche Lautstärke von Fahrzeugen übersteigende und daher erkennbare Überschreitung handelte.

Strittig war in Bezug auf die Feststellungen zu II.2.4. und II.2.5. der konkrete Tatort bzw die Tatortbezeichnung. In der Anzeige und im Messprotokoll zur Lärmmessung ist als Tatort die Heizhausstraße 10 angeführt. Der Bf monierte im Zuge des Verfahrens den Tatort und verwies darauf, dass er bei seinem Firmengelände in der Fröbelstraße 8 angehalten worden sei. Dies ergibt sich auch aus dem Video zur Geschwindigkeitsmessung, in welches der ASV H im Rahmen seines Gutachtens Einsicht nahm. Die Zeugen konnten sich angesichts der verstrichenen Zeit (rund 1,5 Jahre später) nicht mehr an die Details der gegenständlichen Amtshandlung erinnern und waren sich ob des Tatortes nicht mehr sicher. Der Zeuge H schilderte, dass es durchaus üblich sei, dass im Zuge der Amtshandlung ein Standortwechsel vorgenommen wird, zumal sich der Anhalteort nicht immer für die Durchführung der Lärmmessung eignet. Demnach ist dies nichts Ungewöhnliches, weshalb es durchaus nachvollziehbar erscheint, dass sich die Zeugen zur konkreten Amtshandlung an den stattgefundenen Standortwechsel nicht mehr im Detail erinnern können. Der Zeuge H bekräftigte aber, dass der im Messprotokoll vermerkte Tatort der Ort der richtige Tatort sei, auch wenn er und der Zeuge B dies zum Vernehmungszeitpunkt nicht mehr im Detail in Erinnerung hatten. Für die erkennende Richterin sind diese Ausführungen nicht geeignet, die Unrichtigkeit des Tatortes anzunehmen bzw die Ausführungen der Zeugen in Zweifel zu ziehen, scheint es doch am ehesten der Wahrheit entsprechend und nachvollziehbar, dass die Zeugen nach 1,5 Jahren und einer Vielzahl von anderen Amtshandlungen keine Detailerinnerungen mehr an die konkrete Amtshandlung haben. Insgesamt ergab sich aus den Schilderungen ein glaubwürdiger Ablauf der Amtshandlung, nämlich die Anhaltung bzw das Anhalten in der Fröbelstraße 8 und in weiterer Folge die Weiterführung der Amtshandlung in der Heizhausstraße Höhe Nr. 10 mit der Lärmmessung.

Die Feststellungen in Bezug auf die Tätigkeit als diplomatischer Kurier ergeben sich im Wesentlichen aus den Ausführungen des Bf und den vorgelegten Unterlagen, wobei sich aus der Bestätigung lediglich eine ad hoc-Bestellung für den Zeitraum einer ganzen Woche ergibt, ohne dass sich daraus konkrete Kurierfahrten mit konkretem diplomatischem Gepäck ergeben.
Unstrittig ist, dass der Bf den kontrollierenden Zeugen gegenüber sich nicht als diplomatischer Kurier ausgewiesen und zu erkennen gegeben hat. Weder wurden

entsprechende Dokumente von ihm vorgewiesen, noch wurde überhaupt über den Umstand einer diplomatischen Kurierfahrt gesprochen.
Angesichts dessen und mit Blick auf die konkreten Umstände und Schilderungen erscheint es auch nicht glaubwürdig, dass der Bf zum Tatzeitpunkt eine diplomatische Kurierfahrt durchgeführt hat. Dies zunächst aufgrund der Ausführungen der Zeugen, die bereits im Behördenverfahren schilderten, der Bf habe angegeben, von Kundenterminen zu kommen [Zeugeneinvernahmen Behördenakt]. Des Weiteren wurde dies erst im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung und Fristerstreckung am 22.12.2022 angegeben und nicht bereits im Zuge des Einspruchs, obwohl es naheliegend ist, diesen womöglich strafbefreienden Umstand sogleich vorzubringen. Zudem schilderte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass es sich um seine erste Fahrt als diplomatischer Kurier gehandelt habe und er im Zuge der Schulungen ausdrücklich dahingehend belehrt wurde, sich als solcher bei einer allfälligen Kontrolle auszuweisen. Der Bf hinterließ nicht den Eindruck, dass er durch eine Polizeikontrolle derart über- oder gefordert gewesen wäre, als dass er diese vor kurzem erlernten Verhaltensweisen nicht mehr hätte befolgen können. Der Umstand, dass er aufgrund der besonderen Geheimhaltungspflicht darauf nicht hingewiesen habe, ist daher nicht glaubwürdig, zumal den Ausführungen des Bf zufolge das Verhalten bei Kontrollen explizit im Rahmen der Einschulung behandelt wurde. Auch der Umstand, dass im Zuge dieser diplomatischen Kurierfahrt auch zusätzlich gleichzeitig das gelenkte Fahrzeug für einen Bekannten von Deutschland nach Österreich überstellt und nach Wien gebracht wurde, erscheint in zeitlicher Hinsicht nicht zufällig passiert zu sein.
Ungeachtet dessen hat sich der Bf – wie bereits oben ausgeführt – im Zuge der Kontrolle nicht als diplomatischer Kurier zu erkennen gegeben und es wurde von den Zeugen auch kein diplomatisches Gepäck oder diplomatische Dokumente festgestellt. Dass dies darauf zurückzuführen sei, weil sich diese im Kofferraum des Fahrzeuges befunden haben, erscheint in Zusammenschau mit den obigen Ausführungen ebenfalls nicht glaubwürdig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Tätigkeit als diplomatischer Kurier nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen:

III.1.1. Der Bf führt aus, er genieße aufgrund seiner Tätigkeit als diplomatischer Kurier persönliche Unverletzlichkeit und unterliege keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Er beruft sich damit auf Art 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD), BGBl 66/1966 idF BGBl III 90/2021, welcher lautet:

„(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Die Mission kann sich im Verkehr mit der Regierung, den anderen

Missionen und den Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaats gestattet.

(2) Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als ‚amtliche Korrespondenz' gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.

(3) Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Gepäcksstücke, die das diplomatische Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Der diplomatische Kurier muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäcksstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er wird vom Empfangsstaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(6) Der Entsendestaat oder die Mission kann diplomatische Kuriere ad hoc ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Die Mission kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen."

III.1.2. Wie sich aus Art 27 Abs 6 WÜD ergibt, können diplomatische Kuriere ad hoc – wie gegenständlich der Bf – ernannt werden. Auch in diesen Fällen gilt Abs 5, wonach der diplomatische Kurier ein amtliches Schriftstück mit sich führen muss, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden. Die in Abs 5 erwähnten Immunitäten finden bei ad hoc eingesetzten Kurieren keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

Unstrittig steht fest, dass sich der Bf vor Ort nicht als diplomatischer Kurier ausgewiesen hat. Dem Wortlaut des Art 27 Abs 6 WÜD ist klar zu entnehmen, dass die ad hoc eingesetzten Kuriere die in Abs 5 erwähnten Immunitäten – die ihn nur bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben schützen – nicht (mehr) genießen, wenn sie kein diplomatisches Kuriergepäck transportieren. Da sich der Bf bei der gegenständlichen Kontrolle nicht durch das in Art 27 Abs 5 WÜD genannte Schriftstück ausgewiesen hat, ist nach Ansicht des Gerichts die gegenständliche Fahrt schon deshalb nicht als diplomatische Kurierfahrt anzusehen. Dies ergab sich auch nicht aus dem durchgeführten Beweisverfahren, da zwar die ad hoc-

Bestellung vorgelegt wurde, diese aber keine Kurierfahrt iSd Art 27 Abs 5 WÜD zum konkreten Tatzeitpunkt belegt. Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist es unglaubwürdig, dass der Bf die konkreten Verhaltensanordnungen genau bei der ersten Fahrt und ersten Kontrolle völlig vergisst und nicht einhält. Der Bf konnte sich daher nicht auf Art 27 WÜD berufen, da er den darin formulierten Erfordernissen im Hinblick auf die Erkennbarkeit einer diplomatischen Kurierfahrt nicht nachkam. Zumal es sich bei der gegenständlichen Fahrt daher nicht um eine diplomatische Kurierfahrt iSd Art 27 Abs 6 WÜD handelte, war auch nicht mehr darauf einzugehen, ob der Schutz des Art 27 Abs 5 WÜD überhaupt auch für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gilt (vgl zB zum WKK etwa VwGH 11.10.2000, 2000/03/0187; 14.03.2000, 2000/11/0044).

III.2. Zum objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 1:

III.2.1. Gemäß § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs 2d StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

III.2.2. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung

nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele zB VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.2.3. Wie festgestellt, hat der Bf am besagten Tag am besagten Ort den genannten PKW mit 84 km/h gelenkt und somit die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h überschritten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO erfüllt.

Fallbezogen handelte es sich wie festgestellt um eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet, die nach unten hin zu korrigieren war. Dies hat zur Folge, dass eine andere Strafnorm zur Anwendung kommt, weswegen diese auf § 99 Abs 2d StVO zu präzisieren war.

III.3. Zum objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 2:

III.3.1. Das Zeichen gemäß § 52 lit a Z 11a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als

Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.3.2. Wie festgestellt, hat der Bf am besagten Tag am besagten Ort die in diesem Bereich durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h überschritten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 52 lit a Z 11a StVO erfüllt.

III.4. Zum objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 3:

III.4.1. Gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021, hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs 5 KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein [...] mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]
Gemäß § 37 Abs 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 und des § 17a Abs 1 letzter Satz.

III.4.2. Wie festgestellt, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 1 FSG erfüllt.

III.4.3. Zum Tatort ist auszuführen, dass – wie festgestellt – die Amtshandlung an der Fröbelstraße begonnen und in der Heizhausstraße geendet hat. Unstrittig wurde im Zuge der gesamten Amtshandlung vom Bf der Führerschein nicht vorgezeigt. Angesichts des Umstands, dass zur angegebenen Uhrzeit nur eine Anhaltung bzw Kontrolle stattgefunden hat, ist der Bf auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt, weshalb an die Umschreibung des konkreten Tatorts fallbezogen geringe Erfordernisse zu stellen sind. Die Umschreibung des konkreten Tatorts unter Anführung der Tatzeit entspricht nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher den Erfordernissen des § 44a VStG (sh dazu bereits oben; die jeweiligen Begleitumstände sind zu berücksichtigen; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Z 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.5. Zum objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 4:

III.5.1. Gemäß § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs 1 KFG der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs 2 lit a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 561/2006, der Verordnung (EU) Nr 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl 518/1975 in der Fassung BGBl 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

III.5.2. Wie festgestellt, lag eine Überschreitung des höchst zulässigen Nahfeld-pegels von 84 dB(A) um 8 dB(A) vor, die vom Lenker erkannt werden konnte. Der

Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verwirklicht.
Eine dahingehende Verfolgungshandlung wurde durch das Zurkenntnisbringen des Verwaltungsstrafakts bei Aufforderung zur Rechtfertigung an den Beschuldigten (Akteneinsicht) gesetzt (vgl *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 32 Rz 22 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN). Der Tatvorwurf war einer Präzisierung zugänglich.

III.5.3. Zum Tatort gilt das bereits oben Ausgeführte; aufgrund des (dem Bf im Rahmen der Akteneinsicht übermittelten Messprotokolls [sh bereits III.4.3.]) ergibt sich der Tatort als in der Heizhausstraße gelegen und ist iSd § 44a VStG ausreichend konkretisiert. Angesichts des Umstands, dass ohnedies nur eine Lärmmessung am 13.08.2022 stattgefunden hat, ist der Bf auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt, weshalb an die Umschreibung des konkreten Tatorts fallbezogen geringe Erfordernisse zu stellen sind.

III.6. Zur subjektiven Tatseite:

III.6.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.6.2. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien und hat er die Taten daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.7. Zur Strafbemessung:

III.7.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.7.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (sh zB VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängten Strafen am absolut unteren Rand der jeweiligen Strafrahmen angesiedelt sind. Da die Geschwindigkeit im Spruchpunkt 1 zu reduzieren war, war auch das Strafausmaß entsprechend zu senken. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall jeweils die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist, weshalb eine tat- und schuldangemessene Strafe festzusetzen war. Zu den von der bB vorgenommenen Strafbemessungen zu Spruchpunkt 2 bis 4 ist auszuführen, dass diese mit Blick auf die Vielzahl an Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf und damit auf die spezialpräventiven Gründe sowie dessen finanzielle Verhältnisse als angemessen festgesetzt erachtet werden.

III.7.3. Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (sh oben) nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180). Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 kommt angesichts der zum Tatzeitpunkt bereits rechtskräftigen vier einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen eine Ermahnung nicht in Betracht.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag hinsichtlich der Spruchpunkte 2 bis 4 von 20% der verhängten Geldstrafe zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 BVG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.
Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1, 3 und 4 und für die bB sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger